

STATUTEN DES
ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES

NAME UND SITZ

- § 1. Der Verein führt den Namen „ÖSTERREICHISCHER AKADEMIKERBUND“ und hat seinen Sitz sowie Gerichtsstand in Wien; seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

ZWECK DES VEREINS

- § 2. (1) Zweck des nicht auf Gewinn gerichteten Vereins ist die Sammlung österreichischer Akademiker und anderer leistungsorientierter und bildungsaffiner Personen des Geistes-, Kultur- und Wirtschaftslebens, die sich zu einem christlich-humanistischen Weltbild, zur abendländischen Kulturgesinnung sowie zur freien Persönlichkeitsentfaltung bekennen und ihre gemeinsamen Interessen insbesondere auf kulturellem, gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet verfolgen, um die Erfüllung der politischen und gesellschaftlichen Führungsaufgaben dieses Personenkreises sowie eine entsprechende Meinungsbildung in der Öffentlichkeit gewährleisten zu können. Der Verein bekennt sich zu einem unabhängigen, demokratischen und rechtsstaatlichen Österreich und zur geistigen Freiheit des Staatsbürgers.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der „ÖSTERREICHISCHE AKADEMIKERBUND“ insbesondere durch seine Landesgruppen unter anderem wie folgt:
- a) eine umfassende und enge Verbindung der Mitglieder,
 - b) Anregungen aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Vollziehung,
 - c) Versammlungen, Vorträge, Diskussionen, kulturelle Veranstaltungen und Herausgabe von publizistischen Mitteilungen,

- d) Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere kultureller und sportlicher Art, die der Fortbildung und Freizeitgestaltung der Mitglieder dienen,
 - e) Gründung und Förderung von gemeinnützigen Institutionen, insbesondere auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens, sowie durch Beteiligung an bereits bestehenden gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen sowie durch Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken,
 - f) wirtschaftliche und soziale Maßnahmen aller Art,
 - g) Herstellung und Aufrechterhaltung von Beziehungen zu Organisationen des In- und Auslandes, die den gleichen Zweck verfolgen.
- (3) Der „ÖSTERREICHISCHE AKADEMIKERBUND“ kann Aktionsgemeinschaften auf Bundes- und Landesebene errichten.
- (4) Der ÖSTERREICHISCHE AKADEMIKERBUND“ ist schließlich berufen, Aufgaben durchzuführen, mit welchen er allenfalls von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts betraut wird.

AUFBRINGUNG DER MITTEL

§ 3. Die zur Erreichung des Vereinszeichens erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge (Bundesumlage),
- b) Fördererbeiträge,
- c) Spenden und Sammlungen,
- d) Schenkungen und Subventionen,
- e) Veranstaltungen aller Art,
- f) vereinseigene Einrichtungen aller Art.

AUFBAU

- § 4. Der „ÖSTERREICHISCHE AKADEMIKERBUND“ als Dachverband umfasst Landesgruppen für den Bereich eines Bundeslandes. Die Landesgruppen sind selbstständige juristische Personen, deren Statuten den Statuten des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“ nicht widersprechen.

MITGLIEDSCHAFT

- § 5. (1) Mitglieder des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“ sind:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können dem „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUND“ beitreten:
- a) Akademiker, die ein Studium an einer Universität, Fachhochschule, Privatuniversität oder Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben,
 - b) Studierende, die an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Hochschulen oder Akademien (einschließlich der Militärakademie) inskribiert sind,
 - c) Offiziere des Bundesheeres,
 - d) Persönlichkeiten des Geistes-, Kultur- und Wirtschaftslebens
 - e) bildungsaffine und leistungsorientierte Personen, die über einen besonderen Ausbildungsstand bzw. eine entsprechende Stellung im öffentlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Leben verfügen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder jeder Landesgruppe, in deren Bereich sie wohnhaft oder berufstätig sind, studierende ordentliche Mitglieder überdies Mitglieder der Landesgruppe ihres Studienortes. Ein ordentliches Mitglied kann jedoch höchstens einer Landesgruppe angehören.

- (4) Personen, die sich um die österreichische Akademikerschaft besondere Verdienste erworben haben und den Vereinszweck bejahen, können auf Antrag durch Beschluss der Delegiertenkonferenz bzw. der Generalversammlung jeder Landesgruppe mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Aufnahme der Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – erfolgt durch die Exekutive (den Landesvorstand) der zuständigen Landesgruppe. Diese ist berechtigt, die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

§ 6. (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
 - b) Ausschluss,
 - c) Austritt.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds kann von der Delegiertenkonferenz, wurde das Ehrenmitglied von der Generalversammlung einer Landesgruppe ernannt, von dieser, mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden, wenn das betreffende Ehrenmitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt. Die Exekutive (der Landesvorstand) der zuständigen Landesgruppe kann jedoch über Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen den Verlust der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit sistieren.
 - (3) Mitglieder, Funktionäre oder Landesgruppen eines Bundeslandes können ausgeschlossen oder ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie durch ihr Verhalten, öffentlich vertretene Positionen oder Aussendungen den Statuten und den Zielen und Zwecken des ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES zuwiderhandeln.

- (4) Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht der Berufung an das Schiedsgericht der jeweiligen Landesgruppe zu. Den ausgeschlossenen Ehrenmitgliedern steht, wenn sie von der Delegiertenkonferenz ernannt wurden, das Recht der Berufung an das Schiedsgericht des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“, wenn sie von der Generalversammlung ernannt wurden, an das Schiedsgericht der jeweiligen Landesgruppe zu. Die Berufung ist jeweils schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung vom Ausschluss zu erheben.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- § 7. (1) Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Statuten das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vereinsorgane. Sie sind berechtigt, den Vereinsorganen Anträge zu überreichen, ferner haben sie das Recht, an den Veranstaltungen des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“ teilzunehmen und die von ihm geschaffenen oder ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.
- (2) Alle Vereinsangehörigen sind zur Entrichtung der von der zuständigen Landesgruppe festgesetzten Mitgliedsbeiträge, zur Beachtung der seitens der Vereinsorgane im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse und zur Mitwirkung bei der Verfolgung des Vereinszwecks verpflichtet. Ehrenmitglieder zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

ORGANE DES VEREINS

- § 8. (1) Vereinsorgane sind:
- a) die Delegiertenkonferenz,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Rechnungsprüfer,
 - d) das Schiedsgericht.

- (2) Die Funktionsdauer des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre. Sie währt jedenfalls bis zu Neuwahl des jeweiligen Vereinsorgans.
- (3) Die vorzeitige Abberufung von Funktionären kann nur durch jene Vereinsorgane erfolgen, die sie gewählt bzw. bestellt haben.
- (4) Bei Gefahr im Verzug kann das Präsidium die vorläufige Enthebung von Funktionären verfügen und für die Fortführung der Geschäfte die nötige Vorsorge bis zur Neuwahl der jeweiligen Vereinsorgane treffen.
- (5) Den Wahlvorgang sowie den Aufgabenkreis der Vereinsorgane und Funktionäre regeln, soweit nicht in diesen Statuten darüber bestimmt wird, die seitens des Präsidiums zu erstellende Geschäftsordnung.

DELEGIERTENKONFERENZ

- § 9. (1) Die Delegiertenkonferenz des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKER-BUNDES“ ist die „Delegiertenversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus den Delegierten der Landesgruppen. Die Landesgruppen entsenden je zwei Delegierte.
- (2) Die ordentliche Delegiertenkonferenz ist vom Präsidium mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz ist innerhalb eines Monats vom Präsidium einzuberufen, wenn dies
- a) mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder
 - b) mindestens zwei Landesgruppen
- verlangen. Die Einladung zur Delegiertenkonferenz muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Die Delegationskonferenz fasst – sofern Statuten oder Geschäftsordnung dem nicht widersprechen – ihre

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Landesgruppen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nur durch den anderen Delegierten der selben Landesgruppe mit schriftlicher Vollmacht des verhinderten Delegierten zulässig. Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht sind die Mitglieder des Präsidiums sowie die Ehrenpräsidenten; im Fall der Stimmgleichheit entscheidet jedoch bei offener Abstimmung die Stimme des Präsidenten (Dirimierungsrecht).

- (3) Delegierte einer Landesgruppe, die nach Vorschreibung der für das laufende Kalenderjahr bzw. die vorhergehenden Jahre fälligen Bundesumlage und einer nicht vor Ablauf von drei Monaten schriftlich erfolgten Mahnung nicht bis spätestens vor Beginn der Delegiertenkonferenz ihre Zahlungsrückstände begleicht oder den Nachweis der Zahlung erbringt, gehen ihres Stimmrechtes verlustig.
- (4) Der Delegiertenkonferenz als beschließendem Organ des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“ sind vorbehalten:
 - a) Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
 - b) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss samt Bericht der Rechnungsprüfer bezüglich des abgelaufenen sowie über den Voranschlag des kommenden Geschäftsjahres,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge, wobei solche, die Änderung der Statuten, die Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie die Vereinsauflösung betreffen, eine Zweidrittelmehrheit erfordern,
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer und von je drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Schiedsgerichts für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Wahlvorschläge können von jeder Landesgruppe bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegationskonferenz schriftlich eingebracht werden. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim,
 - e) Wahl des Präsidiums für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Wahlvorschläge können von jeder Landesgruppe bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenkonferenz schriftlich eingebracht werden. Die

- Wahlvorschläge haben zumindest die Funktion des Präsidenten und des Generalsekretärs zu beinhalten. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim,
- f) Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
 - g) Beschlussfassung über Bundesumlage.
- (5) Die Delegiertenkonferenz ist das verbindende Organ auf Bundesebene für Koordination und Abstimmung zu und zwischen den Landesgruppen zum Zweck der
- a) wechselseitigen Konsultation in allen Vereinsbelangen,
 - b) Meinungsforschung und Meinungsbildung betreffend alle den Vereinszweck berührenden Probleme,
 - c) Bearbeitung und Erstellung von Anträgen oder von Wahlvorschlägen.

PRÄSIDIUM

- § 10. (1) Das Präsidium des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“ ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
- a) - dem Präsidenten,
 - den – höchstens zwei – Vizepräsidenten,
 - dem Generalsekretär,
 - einem Vertreter der Studierenden.
- (2) Das Präsidium hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (3) Das Präsidium, insbesondere die einzelnen Mitglieder, sind zentrale Organe bei der inhaltlichen und strukturellen Koordination mit den Landesgruppen, insbesondere zur Abstimmung gemeinschaftlicher Initiativen auf Bundes- & Länderebene.

- (4) Das Präsidium ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Darüber hinaus hält es seine Sitzungen nach Bedarf ab. Eine Sitzung muss binnen zehn Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes bzw. unter Vorlage eines bestimmten Auftrages verlangt wird. Das Präsidium fasst – sofern Statuten oder Geschäftsordnung nicht anders bestimmen – seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Dem Generalsekretär können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zur Seite gestellt werden, deren Mitglieder vom Präsidium ernannt und abberufen werden.

DER PRÄSIDENT

- § 11. (1) Der Präsident vertritt den „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUND“ nach außen, im Falle seiner Verhinderung der von ihm bestimmte Vizepräsident. Er führt im Präsidium, in der Delegiertenkonferenz sowie bei allen Tagungen auf Bundesebene den Vorsitz und hat deren Beschlüsse unter persönlicher Verantwortung zur Durchführung zu bringen. Über Wunsch des Präsidenten kann zu seiner Entlastung vom Präsidium ein geschäftsführender Präsident bestellt werden. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Präsident ferner bestimmte Aufgaben an den Generalsekretär delegieren.
- (2) Verdienstvollen Präsidenten kann durch Beschluss der Delegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der Titel „Ehrenpräsident“ auf Lebensdauer verliehen werden. Mit der Verleihung des Titels ist auch der Sitz aber ohne Stimmrecht in der Delegiertenkonferenz verbunden.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- § 12. Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“ und kann die Organisation in Abstimmung mit dem

Präsidenten ebenfalls nach außen hin vertreten. Rechtlich erhebliche Geschäftsstücke müssen vom Präsidenten (geschäftsführenden Präsidenten) sowie vom Generalsekretär bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Alle übrigen Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom Generalsekretär bzw. seinem Stellvertreter allein unterfertigt.

RECHNUNGSPRÜFER

- § 13. Die von der Delegiertenkonferenz gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassen- und Buchführung Einblick zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss zu prüfen und darüber der Delegiertenkonferenz Bericht zu erstatten. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenkonferenz – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

SCHIEDSGERICHT

- § 14. (1) Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnis sind vor einem Schiedsgericht der jeweiligen Landesgruppe auszutragen, dessen Zusammensetzung durch die Statuten der Landesgruppe geregelt wird. Gegen den Spruch des Schiedsgerichts der Landesgruppe steht den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung das Recht der Berufung an das Schiedsgericht des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“ zu.
- (2) Das Schiedsgericht des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“ besteht aus drei Mitgliedern sowie aus drei Ersatzmitgliedern. Mitglieder sowie Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts müssen juristische Vorbildung besitzen. Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Das Schiedsgericht des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“ ist für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zuständig, insbesondere:

- a) bei Streitigkeiten zwischen Landesgruppen sowie zwischen Vereinsmitgliedern verschiedener Landesgruppen,
 - b) zur Entscheidung über Berufung gegen Sprüche des Schiedsgerichts einer Landesgruppe,
 - c) zur Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss aus dem „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUND“.
- (4) Die Schiedsgerichte gemäß Abs. 1 und 2 sind „Schlichtungseinrichtungen“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und keine Schiedsgerichte nach den §§ 577 ff ZPO. Ihre Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung der jeweiligen Landesgruppe bzw. der Delegiertenkonferenz – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte werden nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit getroffen; eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht des „ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIKERBUNDES“ endgültig.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- § 15. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Delegiertenkonferenz, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist, und nur bei Anwesenheit der Delegierten bzw. bei deren Vertretung durch die Delegationsführer aller Landesgruppen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 30 Tagen die Delegationskonferenz mit gleichbleibender Tagesordnung neuerlich einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Delegiertenkonferenz hat vor dem Auflösungsbeschluss für den Fall der rechtskräftigen Vereinsauflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen, wobei das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenvorschriften verwendet werden darf.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, gleichermaßen auf Frauen und Männer.

(BESCHLOSSEN AUF DER DELEGIERTENKONFERENZ VOM 23.11.2013)